

FAQ-Katalog zum DaBPV-/PUEG-Verfahren in edlohn

Dieser FAQ-Katalog fasst die häufigsten Fragen aus dem Anwenderseminar zum elektronischen Abrufverfahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI (DaBPV) sowie zum PUEG-Verfahren zusammen. Er richtet sich an Lohnabrechner und Anwender der Software edlohn und gibt praxisorientierte Antworten zur Umsetzung des Verfahrens.

Inhaltsverzeichnis

1. Ist der DaBPV Datenaustausch für den PV-Zusatzbeitrag oder für die abschlagsfähigen Kinder?	2
2. Ist das Merkmal Elterneigenschaft unter Pflegeversicherung/ Elterneigenschaft (Unterpunkt bei SV-Merkmale) das Gleiche, wie unter den Allgemeinen Merkmalen?	2
3. Wirkt sich die zurückgemeldete Elterneigenschaft auf das Merkmal PV-Beitragszuschlag aus?	3
4. Warum wird die Elterneigenschaft mit Nein zurückgemeldet, obwohl der Arbeitnehmer Nachweise zur Elterneigenschaft vorgelegt hat?	4
5. Warum kommen keine Rückmeldungen?	4
6. Warum steht in der Systemnachricht „Die zurückgemeldeten Daten stimmen nicht ... überein“, obwohl die bereits erfassten Daten identisch zur Rückmeldung sind?	4
7. Wenn der Juli 2025 bereits vor dem Update (am 17.07.2025) abgerechnet war, erfolgt die ABO-Anfrage mit August?	5
8. Welche Unterlagen sind für Stiefkinder notwendig, um den Pflegeversicherungsabschlag geltend zu machen?	5
9. Warum stimmen die zurückgemeldeten Kinder nicht mit den eingetragenen Daten überein?	5
10. Was ist zu tun, wenn für die Abo-Anfrage für Bestands-Arbeitnehmer zum 01.07.2025 mehr Kinder zurückgemeldet werden, als bisher durch geeignete Nachweise erfasst und bekannt sind.	6
11. Was ist zu tun, wenn weniger Kinder zurückgemeldet werden, als bisher durch geeignete Nachweise bekannt und erfasst sind?	6
12. Wann muss die Rückmeldung DaBPV/PUEG auf Nein gesetzt werden?	7
13. Wird die Rückmeldung auch berücksichtigt, wenn das Merkmal <i>Rückmeldung DaBPV/PUEG verwenden</i> auf Nein gesetzt wurde?	7
14. Wie kann man eine Historienabfrage für mehrere Mitarbeiter gleichzeitig starten?	7
15. Wird die Historienabfrage automatisch mit der Abrechnung versendet?	7

16. Muss bei abweichenden Kinderzahlen aus einer Historienanfrage eine Korrektur erfolgen?.....	8
17. Was ist zu tun, wenn Kinder zurückgemeldet wurden und bisher ein PV-Beitragszuschlag berechnet wurde.	8
18. Was passiert bei Kindern, die während des Arbeitsverhältnisses 25 Jahre alt werden? 8	
19. Erfolgt der Abruf bei neuen Mitarbeitern automatisch?.....	9
20. Müssen Geburtsurkunden in deutscher Sprache vorliegen?	9
21. Was passiert bei ausländischen Mitarbeitern mit Kindern im Ausland?	9
22. Gibt es eine Auswertung der zurückgemeldeten Daten für alle Arbeitnehmer?	9
23. Ich erhalte den Fehler PUEG-3006-F. Was ist zu tun?	10

1. Ist der DaPBV Datenaustausch für den PV-Zusatzbeitrag oder für die abschlagsfähigen Kinder?

Sowohl als auch.

Die zurückgemeldete Elterneigenschaft dient der Beurteilung, ob ein PV-Beitragszuschlag zu zahlen ist oder nicht.

Die abschlagsfähigen Kinder dienen der Berechnung des PV-Beitragsabschlages.

2. Ist das Merkmal Elterneigenschaft unter Pflegeversicherung/ Elterneigenschaft (Unterpunkt bei SV-Merkmale) das Gleiche, wie unter den Allgemeinen Merkmalen?

Ja. Das Merkmal Elterneigenschaft ist an 2 Stellen gespiegelt, damit die zusammengehörenden Daten auf einen Blick unter dem neuen Menü-Unterpunkt Pflegeversicherung/ Elterneigenschaft dargestellt werden.

3. Wirkt sich die zurückgemeldete Elterneigenschaft auf das Merkmal **PV-Beitragszuschlag** aus?

Nur aus fachlicher Sicht wirkt sich die zurückgemeldete Elterneigenschaft bei der Beurteilung, ob ein PV-Beitragszuschlag zu zahlen ist oder nicht, aus. Eine systemseitige Anpassung des Merkmals **PV-Beitragszuschlags** erfolgt **nicht**.

Wird die Elterneigenschaft mit **Ja** bestätigt, ist für den Arbeitnehmer kein PV-Beitragszuschlag zu zahlen. Das Merkmal **PV-Beitragszuschlag** ist auf **Nein** zu stellen.

Wird die Elterneigenschaft nicht bestätigt (Rückmeldung = Nein), ist differenziert vorzugehen.

Dann ist zu prüfen, ob es sich um einen sogenannten Grenzfall (siehe Frage 4) handelt. In diesem Fall wurde in der Regel die Elterneigenschaft des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bereits auf anderem Wege nachgewiesen und der **PV-Beitragszuschlag** mit **Nein** gewählt.

Handelt es sich nicht um einen der beiden zuvor genannten Sachverhalte, und

- ist der Arbeitnehmer über 23 Jahre,
- und der Nachweis der Elterneigenschaft liegt **nicht** vor und
- wird im elektronischen Verfahren **Nein** zur Elterneigenschaft zurückgemeldet,

bleibt das Merkmal **PV-Beitragszuschlag Ja**.

Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können mit **PV-Beitragszuschlag** „ohne Inhalt“ gewählt werden. Dann erfolgt eine Warnung, sobald der Arbeitnehmer das 23. Lebensjahr vollendet und die fachliche Einschätzung vorgenommen werden muss.

Die zurückgemeldete Elterneigenschaft (**Elterneigenschaft (Abruf DaBPV/PUEG)**) dient für Sie als Abgleichkriterium zu dem manuell zu auszuwählenden Merkmal **Elterneigenschaft**. Dieses Merkmal dient lediglich der Prüfung auf Plausibilität zum **PV-Beitragszuschlag**.

Weicht die zurückgemeldete **Elterneigenschaft (Abruf DaBPV/PUEG)** von der **Elterneigenschaft** (z. B. Grenzfälle) ab, bleibt die Einstellung **Rückmeldung DaBPV/PUEG verwenden** dennoch **Ja**. Weil diese Einstellung nur für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder relevant ist.

4. Warum wird die Elterneigenschaft mit Nein zurückgemeldet, obwohl der Arbeitnehmer Nachweise zur Elterneigenschaft vorgelegt hat?

Die **Elterneigenschaft (Abruf DaBPV/PUEG)** ist die vom BZSt zurückgemeldete Elterneigenschaft und kann in einigen Fällen von der tatsächlichen Elterneigenschaft des Arbeitnehmers abweichen.

Kinder, die zur Einführung des ELStAM Verfahrens bereits das 25 Lebensjahr vollendet hatten, sind im Datenbestand des BZSt nicht bekannt. Deshalb wird für diese Kinder Elterneigenschaft **Nein** gemeldet. Dann kann es z. B. für einen 60-jährigen Arbeitnehmer, der ein 40-jähriges Kind hat, vorkommen, dass für Elterneigenschaft im DaBPV-Verfahren mit **Nein** zurückgemeldet wird.

Trotz alledem liegt die Elterneigenschaft bei dem Arbeitnehmer vor. In der Regel wurde diese auf anderem Wege auch bereits nachgewiesen. Dieser Nachweis ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Das Merkmal PV-Beitragszuschlag ist in diesen Fall mit **Nein** zu wählen.

5. Warum kommen keine Rückmeldungen?

Vom 21.07.2025 bis zum 01.08.2025 bestand eine Downtime beim BZSt. In diesem Zeitraum wurden die von edlohn versendeten Anfragen nur sporadisch oder gar nicht beantwortet. Das lag an einem Release-Wechsel bei der Stelle, die für die Antwort auf die Anfrage verantwortlich ist.

6. Warum steht in der Systemnachricht „Die zurückgemeldeten Daten stimmen nicht ... überein“, obwohl die bereits erfassten Daten identisch zur Rückmeldung sind?

Hintergrund ist, dass bei Eingang der Rückmeldung das Merkmal **PV-Anzahl abschlagsberechtigte Kinder (berechnet)** noch nicht berechnet war und deshalb der Abgleich ungenau war.

Ab 29.07.2025 wird bei Eingang der Daten das Merkmal berechnet und damit der Abgleich der Daten optimiert.

7. Wenn der Juli 2025 bereits vor dem Update (am 17.07.2025) abgerechnet war, erfolgt die ABO-Anfrage mit August?

Ja, wenn der Juli 2025 bereits vor dem Update abgerechnet war, entsteht die Abo-Anmeldung für alle Bestands-Arbeitnehmer im August 2025. Es ist keine Vormonatskorrektur erforderlich. Diese Meldung kann vorab versendet werden oder wird mit der nächsten Monats-Abrechnung übertragen.

Die Abo-Anmeldung gilt dann auch für das Gültigkeitsdatum ab 01.07.2025.

8. Welche Unterlagen sind für Stiefkinder notwendig, um den Pflegeversicherungsabschlag geltend zu machen?

Fachliche und Rechtliche Beurteilungen können wir nicht beantworten. Bitte entnehmen Sie dies den rechtlichen Ausführungen der Grundsätzlichen Hinweise vom 31.03.2025.

[Zu den Dokumenten des DaBPV Abrufverfahrens – edlohn Online-Hilfe](#)

9. Warum stimmen die zurückgemeldeten Kinder nicht mit den eingetragenen Daten überein?

Dies kann daran liegen, dass z. B. Kinder im EU-Ausland leben, keine Meldung beim zuständigen Träger (BZSt) vorliegt oder die Kinder älter als 25 Jahre sind.

Auszug aus den Grundsätzlichen Hinweisen vom 31.03.2025

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten, können über das automatisierte Übermittlungsverfahren nicht erhoben werden. Insofern ist zu beachten, dass das digitale Verfahren nicht für alle Mitglieder eine verbindliche Grundlage zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bietet.

10. Was ist zu tun, wenn für die Abo-Anfrage für Bestands-Arbeitnehmer zum 01.07.2025 mehr Kinder zurückgemeldet werden, als bisher durch geeignete Nachweise erfasst und bekannt sind.

Die vom BZSt übermittelten Kinderzahlen und Gültigkeitszeiträume sind für die beitragsabführende Stelle (Arbeitgeber) verbindlich. Es muss keine Anpassung vorgenommen werden.

Dies ergibt sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen für das DaBPV vom 29.08.2024:

Grundsätzlich erheben die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen nach § 55a Absätze 3 und 4 SGB XI die zum Nachweis der Elterneigenschaft und zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten über die ZfA beim BZSt.

Hierfür rufen Sie im DaBPV:

- die Elterneigenschaft und
- die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Kinderanzahl) einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, des jeweiligen beitragspflichtigen Mitglieds der sozialen Pflegeversicherung ab.

Im günstigsten-Fall ist für die Vergangenheit eine Historienanfrage durchführen und gegebenenfalls eine Korrektur des Arbeitnehmers vorzunehmen.

11. Was ist zu tun, wenn weniger Kinder zurückgemeldet werden, als bisher durch geeignete Nachweise bekannt und erfasst sind?

- Die Nachweise für die erfassten Kinder liegen vor.
- Die Kinder sind bereits mit Geburtsdatum und Vorname in dem Merkmal **Kinder** oder als Anzahl im Merkmal **PV-Anzahl abschlagsberechtigte Kinder (manuell)** (ohne Überprüfung des Alters!) erfasst.
- Das Merkmal **Rückmeldung DaBPV/PUEG** verwenden muss auf **Nein** geändert werden.

Auszug aus den Grundsätzlichen Hinweisen vom 31.03.2025

Liegen der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, hat sie diese aufzuklären. Vom Mitglied vorgelegte Nachweise zur Elterneigenschaft bzw. zur Anzahl der Kinder sind mithin – ungeachtet der abweichenden Meldung des BZSt – nach Maßgabe der Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.5) anzuerkennen.

12. Wann muss die Rückmeldung DaBPV/PUEG auf Nein gesetzt werden?

Wenn die elektronisch zurückgemeldeten Daten falsch oder unvollständig sind (z. B. fehlende Kinder trotz vorliegendem Nachweis), kann die Rückmeldung auf **Nein** gesetzt und mit eigenen Nachweisen gearbeitet werden.

13. Wird die Rückmeldung auch berücksichtigt, wenn das Merkmal Rückmeldung DaBPV/PUEG verwenden auf Nein gesetzt wurde?

Nein. Dann erfolgt keine systemseitige Berücksichtigung der zurückgemeldeten Daten bei der Berechnung der PV-Beiträge. Die Einstellung dient der Abgrenzung, wenn eigene Nachweise verwendet werden.

Wichtig: Zukünftige Änderungen müssen dann manuell erfasst werden.

14. Wie kann man eine Historienabfrage für mehrere Mitarbeiter gleichzeitig starten?

Nein, eine Historienanfrage ist nur für einzelne Arbeitnehmer möglich.

15. Wird die Historienabfrage automatisch mit der Abrechnung versendet?

Nein. Die Historienabfrage muss manuell je Arbeitnehmer angestoßen werden. Sie dient dazu, rückwirkend ab 01.07.2023 Daten zu abschlagsfähigen Kindern zu erhalten. Spätestens mit der Monatsabrechnung wird sie systemseitig übertragen.

16. Muss bei abweichenden Kinderzahlen aus einer Historienanfrage eine Korrektur erfolgen?

Eine Korrektur ist nur notwendig, wenn der Arbeitnehmer durch die bisherigen Angaben benachteiligt wurde oder der Arbeitgeber bisher auf das vereinfachte Nachweisverfahren (ab 01.07.2023) verzichtet hat.

Ansonsten kann auf eine Korrektur verzichtet werden.

17. Was ist zu tun, wenn Kinder zurückgemeldet wurden und bisher ein PV-Beitragszuschlag berechnet wurde.

Ergibt eine Historienanfrage für vergangene Zeiträume (z.B. ab 11/2024), dass der Arbeitnehmer abschlagsberechtigte Kinder hat und wurde bisher **PV-Beitragszuschlag Ja** abgerechnet, ist der **PV-Beitragszuschlag** manuell auf **Nein** zu ändern. Das Merkmal **Rückmeldung DabPV/PUEG verwenden** bleibt auf **Ja**, damit die zurückgemeldeten Kinder in der Berechnung korrekt berücksichtigt werden können.

18. Was passiert bei Kindern, die während des Arbeitsverhältnisses 25 Jahre alt werden?

Liegt ein gültiges Abo vor, werden auch die Daten in der Zukunft berücksichtigt, zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Kind den 25. Geburtstag vollendet. Der Abschlag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind 25 Jahre alt wird. Eine automatische Berücksichtigung über das Rückmeldeverfahren ist vorgesehen.

Anzahl	ab	Hintergrund
2	01.07.2025	Abo-Anmeldung des Arbeitnehmers zum 01.07.2025 2 Kinder waren zu diesem Zeitpunkt unter 25 Jahre
1	01.05.2031	ab diesem Zeitpunkt hat eines der beiden zuvor gemeldeten Kinder das 25. Lebensjahr erreicht deshalb reduziert sich die Anzahl von 2 auf 1
0	01.11.2039	beide Kinder haben das 25. Lebensjahr erreicht

So ist beim Wegfall eines Kindes durch Vollendung des 25. Lebensjahres **keine proaktive Meldung** das BZSt notwendig. Die Änderung wird bereits bei der ursprünglichen Meldung durch das **ab-Datum** abgebildet. Durch den Wegfall eines Kindes, das das 25. Lebensjahr vollendet hat, reduziert sich die Kinderanzahl um 1.

19. Erfolgt der Abruf bei neuen Mitarbeitern automatisch?

Sobald der Arbeitnehmer fehlerfrei erfasst ist und berechnet wurde, entsteht die Meldung zum Eintrittsdatum und der Vorabversand kann vorgenommen werden. Die Übertragung erfolgt in der darauffolgenden Nach. Liegt das Eintrittsdatum in der Zukunft, erfolgt die Übertragung durch edlohn frühestens am Tag des tatsächlichen Beschäftigungs-Beginns.

20. Müssen Geburtsurkunden in deutscher Sprache vorliegen?

Bitte prüfen Sie die rechtlichen Ausführungen in den Grundsätzlichen Hinweisen vom 31.03.2025: [Zu den Dokumenten des DaBPV Abrufverfahrens – edlohn Online-Hilfe](#)

21. Was passiert bei ausländischen Mitarbeitern mit Kindern im Ausland?

Für Kinder im EU-Ausland ist oft keine Rückmeldung möglich. In solchen Fällen sollten Geburtsurkunden und Haushaltsnachweise manuell erfasst und die Rückmeldung deaktiviert werden.

Bitte prüfen Sie die rechtlichen Ausführungen in den Grundsätzlichen Hinweisen vom 31.03.2025

22. Gibt es eine Auswertung der zurückgemeldeten Daten für alle Arbeitnehmer?

Nein, eine eigene Auswertung gibt es nicht. Über **Mandant** > **Export** > **Abrechnungsdaten** gibt es eine Formularvorlage (Pflegeversicherung/ Elterneigenschaft), die zum Export aller Arbeitnehmerdaten genutzt werden kann. Wählen Sie den Monat aus, in dem die

Rückmeldungen von der DSRV eingegangen sind. Hierüber können Sie sich eine individuelle Auswertung zusammenstellen.

23. Ich erhalte den Fehler PUEG-3006-F. Was ist zu tun?

Hier informieren wir über aktuelle Störungen beim BZSt zur Einführung des Verfahrens: [Wichtige Information zum Start des DABPV- Verfahrens - Aktualisierung!](#). Ob die Rückmeldung von der fehlerhaften Verarbeitung betroffen ist oder die Steuer-ID des Arbeitnehmers tatsächlich nicht stimmt, können wir derzeit nicht sagen.

Die Verfahrensbeschreibung sieht vor, dass eine Meldung mit den gleichen Daten (Steuer-ID) nach 30-Tage nochmal neu versendet werden darf. Das bedeutet: Ein erneuter Versuch einer Abo-Anmeldung zum 01.07.2025 erfolgt systemseitig durch edlohn 30 Tage nach Eingang der Fehlermeldung. Diese entsteht durch Berechnen systemseitig und kann vorab versendet oder mit der Monats-Abrechnung übertragen werden. Sie müssen nichts weiter tun, wenn Sie sicher sind, dass die Daten korrekt sind. Ansonsten wird eine Überprüfung der Steuer-ID notwendig.

Wir empfehlen zunächst den 11. August 2025 abzuwarten, bis die Prüfung auf der Seite des BZSt angepasst ist und eine erneute Abo-Anmeldung systemseitig erstellt wird.